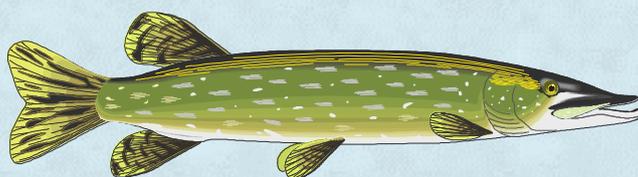


Satzung

der Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau



Sitz Donauwörth

vom 21.Mai 2022

Satzung

der Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau

Auf Grundlage des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 haben die Fischereiberechtigten des Fischereigebietes der Donau im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg eine Genossenschaft gebildet.

Die Satzung trat mit Entschließung der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 28. November 1913 Nr. 437 45 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 21. Mai 2022 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Namen und Sitz der Genossenschaft

Die öffentliche Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau“ und hat ihren Sitz in Donauwörth.

§ 2 Genossenschaftsgebiet

Das Genossenschaftsgebiet umfasst die im Gebiet des Freistaates Bayern liegenden Fischereirechte der Donau ca. 650 Meter unterhalb der Gänstorbrücke der Städte Neu-Ulm und Ulm bei Donau-km 2584,3 bis zum Beginn der Weicheringer Koppelfischereien in den Gemeinden Bergheim und Bruck bei Donau-km 2470,4 auf Höhe des Stadtteils Bruck der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau.

§ 3 Rechtsform

- (1) Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Als juristische Person hat sie selbstständige Rechte und Pflichten. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen.

§ 4 Zweck der Genossenschaft

(1) Zweck der Genossenschaft sind die geregelte Aufsichtsführung und gemeinsame Maßnahmen zum Schutz und zur Hebung des Fischbestands. Dazu sind alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Verwirklichung des in Art. 1 BayFiG definierten, gesetzlichen Hegeziels ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften und Lebensräume. Hierzu führt die Genossenschaft auch notwendige Besatzmaßnahmen, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung des Fischbestands im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltmittel durch.

(2) Die Genossenschaft fördert im öffentlichen Interesse eine nachhaltige Fischerei unter ausgewogener Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommt und setzt sich dafür ein, dass die Fischerei als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut erhalten bleibt.

(3) Sie vertritt die fischereilichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten und setzt sich auch im öffentlichen Interesse für den Schutz der Gewässer und der für den Fischbestand notwendigen, gewässerökologischen Rahmenbedingungen ein.

(4) Die Genossenschaft ist befugt, die Rechte ihrer Genossen bei grundsätzlichen Fragen, in Verwaltungsverfahren und bei Eingriffen, die den Zwecken des Abs. 1 und 2 zuwiderlaufen, im eigenen Namen geltend zu machen. Hiervon ausgenommen sind reine Eigentumsrechte der einzelnen Genossen. Diese sind jeweils von den Eigentümern selbst geltend zu machen.

(5) Die Fischereigenossenschaft tritt für den Ausgleich von fischereilichen und fischökologischen Nachteilen durch Eingriffe, Gewässerausbau und Nutzungen ein. Sie ist berechtigt, Ersatzansprüche für fischereiliche und fischökologische Schäden mit grundsätzlicher Bedeutung oder Wirkung die beispielsweise durch fortwährenden Betrieb von Stauanlagen, zur Stromgewinnung, Hochwasserschutzanlagen oder Wasserspeichern verursacht werden, gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und hierzu gültige Rechtsgeschäfte abzuschließen.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind die Inhaber der innerhalb des Genossenschaftsgebietes gelegenen Donau-Fischereirechte. Bei Eigentumsübergang geht die Mitgliedschaft auf den oder die neuen Eigentümer des Fischereirechts über.

(2) Wird ein zu einer Fischereigenossenschaft gehörendes Fischereirecht ganz oder teilweise verpachtet, so tritt der Pächter neben dem Eigentümer des Fischereirechts kraft Gesetzes in die Genossenschaft ein.

(3) Der gewählte Vorstand, soweit er kein Mitglied nach Abs. 1 oder 2 ist, ist von Annahme seiner Wahl bis zu seiner Entlastung kraft seines Amtes Mitglied der Genossenschaft.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Genossenschaftsversammlung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für die Genossenschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung.

(5) Mit der Ehrenmitgliedschaft kann der Ehrenvorsitz mit beratendem Sitz im Vorstand verbunden werden. Zu Lebzeiten eines Ehrenvorsitzenden kann dieser Titel keinem weiteren Ehrenmitglied verliehen werden.

(6) Neben den unmittelbaren Mitgliedern der Absätze 1 bis 3, den verliehenen Mitgliedschaften nach Absätzen 4 und 5 können auch andere volljährige Personen auf Antrag als freiwilliges Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Mitgliedschaft glaubhaft machen. Die freiwillige Mitgliedschaft beinhaltet kein Antragsrecht oder Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung und keinen Anspruch auf Daten der Rechnungslegung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe der Fischereigenossenschaft

Organe der Fischereigenossenschaft sind

- die Genossenschaftsversammlung,
- der Vorstand,
- das Schiedsgericht.

§ 7 Die Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern nach § 4 und dem Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von wenigstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Die Einberufung ist den einzelnen Mitgliedern schriftlich wenigstens 8 Tage vor dem bestimmten Tage unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

(2) In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(3) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Teilnehmer oder Vertreter und den Umfang ihrer Stimmrechte,
- die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse,
- die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt den Vorstand und bestellt die Obmänner.

(2) Sie beschließt ferner über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
4. die Entgegennahme und Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Genossenschaftsbeiträge,
5. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung des Vorstandes,
6. über besondere Geschäftsaufträge und alle zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist und
7. die Mitgliedschaft der Genossenschaft in Verbänden und Organisationen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Zur Leitung der Geschäfte der Genossenschaft wählt die Genossenschaftsversammlung für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) einem 1. Vorsitzenden,
- b) einem 2. Vorsitzenden und ggf. bis zu zwei weiteren Vorsitzenden,
- c) einem Geschäftsführer, der zugleich die Aufgaben des Kassensführers und des Schriftführers wahrnimmt.

(2) Wählbar sind Personen, die volljährig und geschäftsfähig sind.

(3) Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, welche nicht Genossen sind.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, ist der verbliebene Vorstand berechtigt, ein anderes Genossenschaftsmitglied für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Nachwahl zu bestellen. Die Nachwahl für den Rest der Wahlzeit hat bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zu erfolgen.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass er für seinen Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschale erhält, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder des Vorstandes und für die Genossenschaft in sonstiger Weise ehrenamtlich

Tätige können zudem eine Erstattung ihrer anfallenden Kosten und Auslagen erhalten. Über die Gewährung der Erstattung entscheidet der Vorstand.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes beantragt, zu einer Vorstandssitzung zusammen. Die Form der Zusammenkunft (Präsenzveranstaltung, Online, Telefonkonferenz) kann von den Mitgliedern des Vorstands einvernehmlich gewählt werden. Er kann in Angelegenheiten der Genossenschaft und insbesondere auch über die Verwendung der von der Genossenschaftsversammlung bewilligten oder sonst zur Verfügung stehenden Mittel, über die notwendigen Besatzmaßnahmen, wirtschaftlichen Fragen und über Anträge von Mitgliedern Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen. Sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Erklärungsfrist schriftlich ihre Zustimmung erteilen.

§ 10 Aufgaben des 1.Vorsitzenden

(1) Der 1. Vorsitzende vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zu den Aufgaben gehören:

- 1) Die Leitung der genossenschaftlichen Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes,
- 2) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlungen sowie der Vorstandssitzungen,
- 3) der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstands,
- 4) der Tätigkeitsbericht gegenüber der Genossenschaftsversammlung,
- 5) die Organisation und Durchführung von Besatzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung des Fischbestandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel,
- 6) der Vollzug behördlicher Auflagen gegenüber der Genossenschaft,
- 7) die Öffentlichkeitsarbeit,
- 8) die Führung des Genossenschaftskatasters gemäß dem Bayerischen Fischereigesetz.

(2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstands oder der Genossenschaft zu delegieren. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende von den weiteren Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vertreten.

(3) Sind zur Umsetzung der von der Genossenschaftsversammlung genehmigten Verträge oder Beschlüsse schriftliche Willenserklärungen abzugeben oder zur Abgeltung von Ersatzansprüchen Rechtsgeschäfte abzuschließen, so sind hierzu die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Aufgaben der weiteren Vorsitzenden

(1) Dem 2. Vorsitzenden obliegt die eigenständige Organisation und Durchführung von Besatzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung des Fischbestandes für den im Bezirk Oberbayern liegenden Genossenschaftsbereich. Er gibt hierzu einen eigenen Tätigkeitsbericht gegenüber der Genossenschaftsversammlung ab. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Werden weitere Vorsitzende gewählt, vertreten diese den 1. und 2. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Angelegenheiten der Genossenschaft. Er führt insbesondere die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes. Der Geschäftsführer erstellt den Haushaltsplan und verwaltet die Genossenschaftskasse. Über die Geldge-

schäfte der Genossenschaft hat der Geschäftsführer alljährlich Rechnung zu legen und die Rechnungsprüfung zu veranlassen. Er fertigt und gibt auch Erklärungen gegenüber dem Finanzamt ab. Auszahlungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

Ist der Geschäftsführer verhindert, so übernimmt der 1. Vorsitzende in dringenden Fällen kommissarisch dessen Aufgaben.

§ 13 Die Obmänner

(1) Von der Genossenschaftsversammlung werden für jede Wahlperiode des Vorstands 12 Obmänner für die nach Staustufenabschnitten aufgeteilten Besatz-/Hegezonen

- Stau Elchingen,
- Stau Leipheim,
- Stau Günzburg,
- Stau Offingen,
- Stau Gundelfingen,
- Stau Faimingen,
- Stau Dillingen,
- Stau Höchstädt,
- Stau Schwenningen,
- Stau Donauwörth,
- freifließende Donaustrecke von der Staustufe Donauwörth bis Lechsend,
- Stau Bertoldsheim ab Lechsend,
- Stau Bittenbrunn mit Stau Bergheim,

bestellt. Die Obmänner werden von den Fischereiberechtigten der jeweiligen Fischereizonen benannt und von der Genossenschaftsversammlung bestätigt.

(2) Die Obmänner unterstützen den Vorstand bei der Durchführung des Genossenschaftsbesatzes und führen diesen mit durch. Sie sind berechtigt, an allen übrigen Besatzmaßnahmen der Fischereiberechtigten und Elektrobefischungen innerhalb ihres Bestellungsgebietes nach eigenem Ermessen oder im Auftrag des Vorstandes beizuwohnen.

§ 14 Schiedsgericht

Für die Genossenschaft wird ein Schiedsgericht gebildet, welches aus den folgenden Mitgliedern besteht:

- dem Fischereifachberater für den Bezirk Schwaben
- dem juristischen Leiter der Unteren Fischereibehörde der Aufsichtsbehörde
- einem vom Bezirksfischereiverband Schwaben zu benennenden Vertreter

Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Wahrnehmung der genossenschaftlichen Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder zwischen diesen und in ihrem Verhältnis zur Genossenschaft ergeben. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht tritt auf schriftlichen Antrag einer Streitpartei unter Schilderung des Streitgegenstandes zusammen. Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Beteiligten mindestens 1 Woche vor dem anberaumten Termin gegen Nachweis und unter Angabe des Streitgegenstandes zu laden. Einem nicht erschienenen Genossen ist die Entscheidung des Schiedsgerichts schriftlich zu eröffnen. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen.

§ 15 Beschlussfassungen, Wahl

(1) Jedes Genossenschaftsmitglied nach § 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder gefasst.

(3) Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei der Berechnung der Mehrheit ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. Der Umfang der Fischereirechte bestimmt sich durch das räumliche Ausmaß des Rechtes des einzelnen Genossen, gerechnet nach der Länge des Fischereirechts an der Donau.

(4) Die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft darf in anderer Weise als nach Maßgabe des Umfangs der Fischereirechte der Genossen nur mit Zustimmung des durch die anderweitige Regelung beeinträchtigten Genossen bestimmt werden.

(5) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wieviel und welche Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht wird ausgeübt:

- Wenn das Fischereirecht einer einzelnen Person zusteht, von dieser selbst.
- Bei juristischen Personen (z.B. Vereinen), Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden, Freistaat Bayern), Körperschaften öffentlichen Rechts oder Stiftungen vom satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen Bevollmächtigten.
- Wenn das Fischereirecht mehreren Personen als gemeinschaftlich zusteht (z.B. Erbengemeinschaften, Gütergemeinschaften, Pächtergemeinschaften), durch einen gemeinschaftlich bestimmten Vertreter bzw. Bevollmächtigten,
- Bei Koppelfischereien steht grundsätzlich jedem Anteilsinhaber und deren Pächtern eine Stimme zu. Bei Koppelfischereien, deren Vertretung durch eine Koppelfischereiordnung geregelt ist, kann dieser Vertreter das Stimmrecht nicht anwesender Anteilsinhaber ohne weitere schriftliche Vollmacht vertreten.
- Bei verpachteten Fischereirechten sowohl vom Verpächter als auch vom Pächter.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht einem Bevollmächtigtem übertragen werden. Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Genossenschaftsmitglieder vertreten. Diese Obergrenze gilt nicht für Bevollmächtigte eines gemeinschaftlichen Fischereirechts oder einer Koppelfischerei.

(3) Bei Abstimmungen nach Mehrheit am Umfang der Fischereirechte gilt zudem:

- Stimmen Pächter und Verpächter gegensätzlich ab, ist jeder Seite jeweils die Hälfte des Umfangs des betreffenden Fischereirechts zuzurechnen.
- Bei Koppelfischereien wird jeder Stimme der Umfang am Fischereirecht angerechnet, der ihrem rechnerischen Anteil an der Koppelfischerei entspricht. Bei Verpachtung gilt Nr. 1 entsprechend.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Prüfung der Geldgeschäfte erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Die Jahresrechnung ist der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Von der Genossenschaftsversammlung werden für jede Wahlperiode des Vorstands zwei Rechnungsprüfer bestellt, die jährlich die Führung der Genossenschaftskasse prüfen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Genossenschaftsversammlung vorzulegen, damit diese über die Entlastung der zuständigen Organe befinden kann.

§ 19 Beiträge, Beitragsordnung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Genossenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 20 Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Die Mitglieder haben

- Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch die Fischereigenossenschaft im Rahmen dieser Satzung,
- an der Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben mitzuarbeiten und die Satzung einzuhalten,
- die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu befolgen und die Organe in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- die von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Beträge fristgerecht an die Genossenschaftskasse zu entrichten,
- sich der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen,
- dem 1. Vorsitzenden unverzüglich und unaufgefordert
 - Schadensereignisse und Fischsterben,
 - Eigentumsänderungen der Fischereirechte oder deren Verpachtung,
 - Ergebnisse von Elektrobefischungen,mitzuteilen,
- über sämtliche für die Führung des Genossenschaftskatasters notwendigen Daten Auskunft zu erteilen,
- die Nachweise über die Erfüllung behördlich festgesetzter Einsatzverpflichtungen fristgerecht gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erbringen,
- jährlich eine Zusammenstellung des Besatzes und des Fangs getrennt nach den jeweiligen Stauabschnitten beim 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 21 Austritt aus der Genossenschaft

(1) Der Austritt aus der Genossenschaft hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet, soweit der Austritt nicht verweigert wird, zum Ende des Wirtschaftsjahres.

(2) Die Genossenschaft kann den Austritt verweigern, wenn dieser die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigen würde oder wenn die Herausnahme des Fischereirechts den räumlichen Zusammenhang des Genossenschaftsgebietes zerreißen würde.

(3) Zum Austritt eines Pächters aus der Genossenschaft ist überdies die Zustimmung des Fischereiberechtigten erforderlich.

§ 22 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Genossenschaftsversammlung abgeändert werden. Bei der Berechnung der Mehrheit ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Rechtsunwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge.

§ 23 Auflösung der Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschließen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die ausdrückliche Zustimmung von drei Viertel der Genossen und zusätzlich mindestens drei Viertel des räumlichen Umfangs aller zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Fischereirechte erforderlich. Für die Auflösung und Liquidation gelten dann die Vorgaben des Bayerischen Fischereigesetzes.

§ 24 Datenschutz

(1) Die Genossenschaft erhebt und verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben sowie Verpflichtungen aus Mitgliedschaften, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Daten im Zusammenhang mit den zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Fischereirechten, Fang- und Besatzmeldungen und Mitteilungen und Verfügungen von Behörden, die ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Datenerhebung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung. Aufgrund des beschränkten Personenkreises ist die Benennung eines eigenen Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

(2) Der Vorsitzende ist zur Führung eines Genossenschaftskatasters gesetzlich verpflichtet. Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte und des Genossenschaftszwecks, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritter oder gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden ist er berechtigt, Daten des Genossenschaftskatasters ganz oder teilweise zugänglich zu machen oder zu übermitteln.

(3) Die Genossenschaft ist zur Wahrnehmung ihrer Rechte, zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflichten befugt, die erforderlichen Daten bei Behörden oder anderen öffentlichen Stellen anzufordern. Hierzu zählen insbesondere die Anforderung von Auszügen aus dem Grundbuch, Auskünfte über die bei den Unteren Fischereibehörden oder der für staatliche Fischereirechte zuständigen Vergabestelle hinterlegten Fischereipachtverträgen, die Genehmigungen zur Ausgabe von Erlaubnisscheinen und Festsetzungen von Besatzleistungen.

(4) Den Organen der Genossenschaft ist es ansonsten untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Genossenschaft fort.

(5) Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben erforderlichen Daten an den Vorstand zu melden und erklären sich zur satzungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

(6) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen Versicherung - dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden - Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Genossenschaftskataster gewähren.

(7) Im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung sowie sonstigen satzungsgemäßen Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht die Genossenschaft auch personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder oder Veranstaltungen auf ihrer Homepage oder anderen Medien und übermittelt in Einzelfällen Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu.

(8) Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten und Bilder ist – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, wenn die Genossenschaft aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Genossenschaft oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke oder berechtigtem Dokumentationsinteresse (z.B. für die Erstellung einer Chronik) nicht mehr erforderlich sind. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.

(11) Die genossenschafts- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 25 Aufsicht

Aufsichtsbehörde der Fischereigenossenschaft ist das Landratsamt Donau-Ries

§ 17 Bekanntmachungen

Die Fischereigenossenschaft Schwäbische Donau unterhält eine eigene Website unter der Domain <https://www.fischereigenossenschaft-donau.de> . Diese Website wird allgemein als Stelle zur öffentlichen Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmt.

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft die dem berechtigten Interesse der Mitglieder, vor allem auch außenstehender Dritter geschuldet sind und nicht auf der bestimmten Website öffentlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. Mai 2022 in Kraft

gez.
Günther Ruck
(1. Vorsitzender)